

SV-Report zum 15. Oktober 2022

Rechengrößen der Sozialversicherung steigen

Das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Arbeitsförderung orientiert sich an den Rechengrößen, die im November bekanntgegeben werden. Die Rechengrößen werden für das Jahr 2023 mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2021 zu 2020 in den alten Bundesländern angepasst. Dort stiegen die Löhne um 3,31 Prozent. Dies führt zu folgenden neuen vorläufigen Rechengrößen für 2023:

In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in allen Bundesländern von 58.050 Euro im Jahr auf 59.850 Euro. In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern von 7.050 Euro auf 7.300 Euro, in den neuen Ländern von 6.750 Euro auf 7.100 Euro im Monat.

Arbeitnehmer, deren Bruttogehalt über der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze von 58.050 Euro liegt, müssen 2023 bis zu 260 Euro im Jahr mehr zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Berücksichtigt ist der voraussichtlich um 0,3 Punkte auf 1,6 Prozent steigende durchschnittliche Zusatzbeitrag. Mehrbeiträge bis zu 402,60 Euro (526,20 Euro in Ost) verlangen die Renten- und Arbeitslosenversicherung von Arbeitnehmern, deren Gehalt über der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Durch die neuen Beitragsbemessungsgrenzen erhöht sich auch die Bezugsgröße und damit auch unter anderem der monatliche Regelbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, den versicherungspflichtige Selbstständige zu zahlen haben, in West um 19,53 Euro auf 631,47 Euro, in Ost um 26,04 Euro auf 611,94 Euro im Monat.

Gesetzlich krankenversicherte Selbstständige müssen 2023 auch mehr für ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufbringen.

Sozialversicherung

Die Regelbemessungsgrenze für die Beiträge steigt auf 4.987,50 Euro (2022: 4.837,50 €) und die Mindestbemessungsgrundlage auf 1.131,67 Euro (2022: 1.096,67 €).

Rechengrößen der Sozialversicherung		2023	2022
Bezugsgröße			
Alte Bundesländer	jährlich	40.740 €	39.480 €
	monatlich	3.395 €	3.290 €
Neue Bundesländer	jährlich	39.480 €	37.380 €
	monatlich	3.290 €	3.150 €
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	87.600 €	84.600 €
	monatlich	7.300 €	7.050 €
Neue Bundesländer	jährlich	85.200 €	81.000 €
	monatlich	7.100 €	6.750 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	107.400 €	103.800 €
	monatlich	8.950 €	8.650 €
Neue Bundesländer	jährlich	104.400 €	100.200 €
	monatlich	8.700 €	8.350 €
Kranken- und Pflegeversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	59.850 €	58.050 €
	monatlich	4.987,50 €	4.837,50 €
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	66.600 €	64.350 €
	monatlich	5.550,00 €	5.362,50 €
Beitrag zur Rentenversicherung 2023			
		West	Ost
Mindestbeitrag	monatlich	83,70 €	83,70 €
Regelbeitrag	monatlich	631,47 €	611,94 €
Höchstbeitrag (Pflichtvers.)	monatlich	1.357,80 €	1.320,60 €

Wohngeld für rund zwei Millionen Haushalte

Angesichts der steigenden Belastungen für Geringverdiener sieht die Bundesregierung im Zuge des dritten Entlastungspakets eine Erhöhung des Wohngelds sowie eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten vor. Durch die Reform sollen rund 1,4 Millionen Haushalte mehr durch das Wohngeld unterstützt werden, sodass ab 2023 insgesamt rund zwei Millionen Haushalte anspruchsberechtigt werden.

Durch die Wohngeldreform soll sich das Wohngeld durchschnittlich um rund 180 auf 370 Euro pro Monat erhöhen. Für die Heizperiode von September bis Dezember 2022 sollen Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld einen zweiten Heizkostenzuschuss erhalten. Geplant sind für eine Person 415 Euro, für zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person zusätzlich 100 Euro. Auszubildende, Schüler und Schülerinnen und Studierende, die BAföG beziehen, erhalten einen Heizkostenzuschuss von 345 Euro.

Soziales

Das Wohngeld wird individuell nach § 19 WoGG (Wohngeldgesetz) berechnet. Berechnet wird das Wohngeld nach Haushaltsmitgliedern, Höhe der monatlichen Miete sowie nach Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder und der Mietstufe des Wohnortes. Vom tatsächlichen Einkommen sind einige Pauschalbeträge abziehbar.

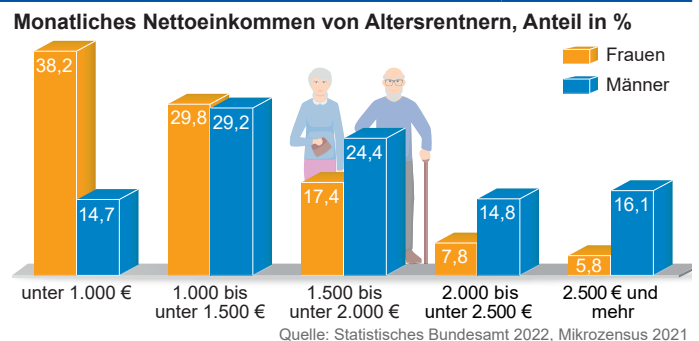
Zu welcher Mietstufe die Stadt oder Gemeinde gehört, ist in einer Mietstufenübersicht (günstigste Mietstufe I bis teuerste VII) dargestellt. Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur bestehen, wenn festgelegte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Für einen Einpersonenhaushalt beträgt die Einkommensgrenze in 2023 1.372 Euro (2022: 986 Euro) in der Mietstufe I, für einen Zweipersonenhaushalt 1.854 Euro (2022: 1.348 Euro). In der höchsten Mietstufe VII, z.B. in München, liegt die Einkommensobergrenze 2023 für einen Single-Haushalt bei 1.542 Euro (2022: 1.189 Euro).

Ein Viertel der Rentnerinnen und Rentner mit Nettoeinkommen unter 1.000 Euro

Statistik

Das Statistische Bundesamt teilte am 29. September 2022 mit, dass viele ältere Menschen über ein geringes Einkommen verfügen. 2021 hatten rund 4,9 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland, 27,8 Prozent der Bezieher von Altersrenten, ein monatliches Nettoeinkommen unterhalb von 1.000 Euro. Besonders hoch ist der Anteil bei Frauen. 38,2 Prozent der Rentnerinnen hatten ein Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro.

Über 65-Jährige sind deutlich häufiger erwerbstätig als früher. 2021 arbeiteten 12,9 Prozent der 65 bis 75-Jährigen, zehn Jahre zuvor waren es nur 7,0 Prozent. 2021 waren von den 65- bis unter 75-jährigen Männern 16,2 Prozent erwerbstätig, bei den Frauen nur 9,9 Prozent. Für rund 40 Prozent der älteren Erwerbstätigen war die Tätigkeit ihre Haupteinnahmequelle.



Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.